

Finanzen im Sportverein

Dipl.-Kfm.(FH), StB Daniel Fischer

12.10.2013

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Abschluss der Ausbildung Steuerfachangestellter

2009 Abschluss zum Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Bestellung zum Steuerberater, eigene Kanzlei

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

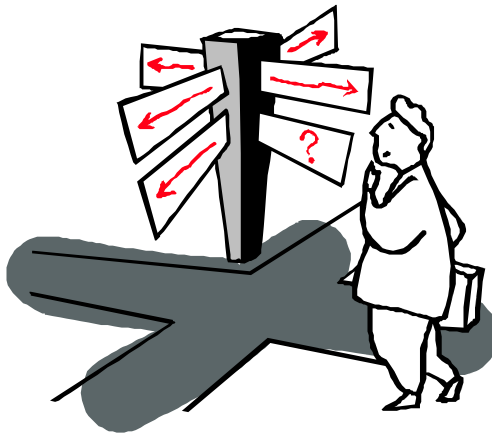
Seit 1998 dort Jugendfußballtrainer

Seit 2000 Vorstandsmitglied, ab 2009 Kassenwart

Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

Inhalt



Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sponsoring

Spenden

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Schenkung und Erbschaftsteuer

Für Schenkungen/Erbschaften ist der Verein von der Entrichtung der Steuer befreit, wenn er gem. §13 Nr.16b ErbStG

- Im Zeitpunkt des Vorgangs als gemeinnützig anerkannt ist
- Die Gemeinnützigkeit muss weitere 10 Jahre vorliegen, sonst Nachversteuerung
- Die Schenkung/Erbschaft für den **gemeinnützigen Bereich** verwendet

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Körperschaft- u. Gewerbesteuer

- Besteuert den Gewinn eines Wirtschaftsjahres
- Zusammen mit einer Steuerbelastung von etwa 28 % auf das zu versteuernde Einkommen
- Für gemeinnützige Körperschaften (Vereine) gibt es gewisse Steuerbefreiungen
- Sind die Steuerbefreiungen nicht anzuwenden, dann gibt es Freibeträge

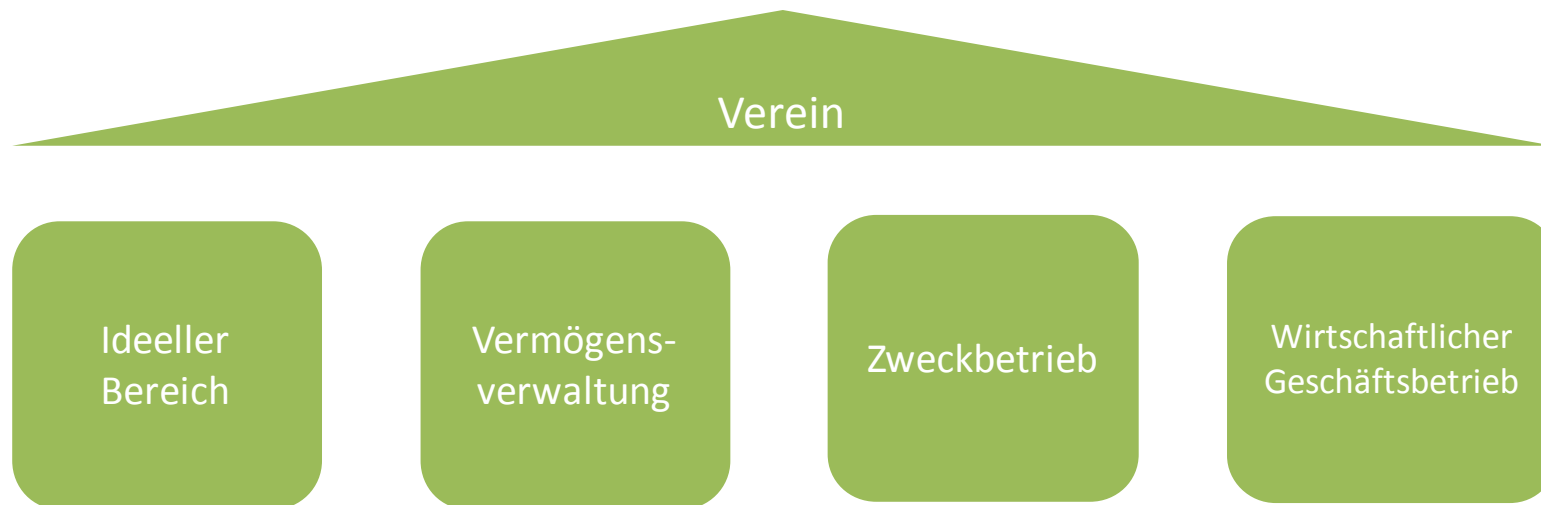
Steuerpflicht & Rechnungslegung

Umsatzsteuer

- Besteuert bestimmte Einnahmen/Umsätze
- Von den Ausgaben, die mit den steuerpflichtigen Einnahmen zusammen hängen, darf die dort ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegengerechnet werden, wenn ordnungsgemäße Rechnungen i.S.d. §14 ff UStG vorliegen.
- Der Steuersatz (7% oder 19%) hängt davon ab, welchem Bereich des Vereins die Einnahmen zuzurechnen sind
- Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach Zahllast des Vorjahres)
- Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen weniger als 17.500 Euro betragen, **kann** die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet: Keine Umsatzsteuer abführen, keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen, keine Vorsteuer abziehen

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Die 4-Sphären jedes Vereins



Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 1: Der Ideelle Bereich

Ideeller
Bereich

- Satzungsmäßige Aufgaben, gemeinnützig
- Der Verein erhält hier keine Gegenleistungen
- Keine Umsatzsteuer
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:

Beiträge
Spenden
Zuschüsse
Aufnahmegebühren
Schenkungen
Erbschaften

Ausgaben:

Anteilige Personalkosten
Verbandsabgaben
Jugendarbeit*
Mitgliederverwaltung
.....

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Zu unterscheiden ist in echte und unechte Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge gehören zu dem steuerbegünstigten ideellen Bereich, wenn sie als echte Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren sind.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ✓ Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ✓ Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor
- ✓ Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nachvollziehbar festsetzt

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Liegen unechte Mitgliedsbeiträge vor (Gegenleistung), sind diese durch Schätzung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen. Beispiele:

- ✓ Kostenbeitrag für Filmvorführungen eines Filmclubs
- ✓ Benutzungsgebühr für die Sportstätten

Diese unechten Mitgliedsbeiträge unterliegen der Umsatzsteuer!

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der MwStSystRL sieht für Dienstleistungen, die in engen Zusammenhang mit dem Sport stehen und von gemeinnützigen Vereinen erbracht werden eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Diese ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Sportvereine können sich auf die Anwendung der Regelung berufen!!

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 2: Die Vermögensverwaltung

Vermögens-
verwaltung

- Nutzung des Vermögens zur Erzielung von Einnahmen
- Umsatzsteuer: 7% oder steuerfrei, je nach Art der Leistung
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:

Zinsen, Dividende
Vermietung Grundbesitz
Verpachtung Vereinsgaststätte*
Werbeflächen, außer
Trikot+Sportgeräte

Ausgaben:

Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 2: Die Vermögensverwaltung

Nicht zur Vermögensverwaltung gehören die Einnahmen aus:

- Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft
- Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
- Vermietungserlöse, wenn Sonderleistungen erbracht werden, z.B. Ferienhausvermietungen inkl. Reinigung

Die Steuervergünstigung für die Vermögensverwaltung entfällt, wenn die Vermögensverwaltung zum Selbstzweck wird.

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 2: Kapitalerträge / Abgeltungssteuer

Seit den 01.01.2009 werden Kapitalerträge pauschal mit 25% besteuert. Hierunter fallen Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgeschäfte Aktien, etc.

Die Abgeltungssteuer ersetzt hierbei die Körperschaftsteuer.

Da im gemeinnützigen Bereich keine Körperschaftsteuer gezahlt werden muss, muss auch keine Abgeltungssteuer einbehalten werden.

Dies muss der Bank mitgeteilt werden, durch Übersendung des Freistellungsbescheides.

ACHTUNG: Für Kapitalerträge im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt die Befreiung nicht.

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Problematik Vermietung von Sportanlagen

Wenn an Endverbraucher vermietet wird, erfolgt keine Aufteilung in Grundstück und Betriebsvorrichtung. Bei gewerblichen Unternehmen (Zwischenmieter) muss eine Aufteilung erfolgen.

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Kurzfristige Vermietung (< 6 Monate)	7% Umsatzsteuer Zweckbetrieb	19% Umsatzsteuer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Langfristige Vermietung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 3: Zweckbetrieb

Zweckbetrieb

- Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der unter gewissen Voraussetzungen steuerbegünstigter Zweckbetrieb wird
- Umsatzsteuer: 7%
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:
Eintrittsgelder
Überlassung Sportanlagen
Genehmigte Tombolas
.....

Ausgaben:
Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Zweckbetriebe kraft Gesetz

Ein Verein kann mehrere Zweckbetriebe haben. Die §§ 66-68 AO definieren diese. Der für uns wichtigste ist nach §67a AO „Sportliche Veranstaltungen“

Eine sportliche Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme von Sportvereinen, die es aktiven Sportlern ermöglicht Sport zu treiben. Dies schließt Nicht-Mitglieder ein. Auch Sportkurse u. –lehrgänge gehören hierzu. Der Verkauf von Speisen und Getränken nicht.

Es liegt nur ein Zweckbetrieb vor, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 Euro p.a. nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen über 45.000 Euro liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Ausnahme:

Wenn der Verein über 45.000 Euro Einnahmen erzielt, aber keine **bezahlten Sportler** eingesetzt hat, kann er per Option die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuordnen.

Er ist dann für fünf Jahre an diese Zuordnung gebunden.

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Zweckbetriebe kraft Gesetz

Andersherum besteht die Möglichkeit einer weiteren Option:

Wenn die Einnahmen weniger als 45.000 Euro betragen können die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, wenn bezahlte Sportler teilnehmen.

Auch hierbei ist der Verein fünf Jahre an die Zuordnung gebunden.

Einnahmen:
Eintrittsgelder
Startgelder
Teilnahmegebühren
Sportkurse
Ablösezahlungen
.....

Ausgaben:
Personal
Abschreibungen
Sportanlagen
Sportgeräte
.....

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Bezahlte Sportler

Ein bezahlter Sportler ist, wer

- als Vereinsmitglied monatlich mehr als 400 Euro im Durchschnitt erhält
- Gelder von Dritten erhält, für die Nutzung seiner Person, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus gehen

Vorsicht bei
Prämienzahlungen!!!

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 4: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(WGB)

- „Normales“ Unternehmen
- Umsatzsteuer 19%, außer bei Waren die den 7%igen Steuersatz unterliegen
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer pflichtig
- Ein Verein kann mehrere WGB haben

Einnahmen:

Vereinsgaststätte
Verkauf Speisen+Getränke
Sportveranstaltungen
Werbung
Überlassung Sportanlagen
Reisen

Ausgaben:

Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sphäre 4: Steuervergünstigungen im WGB

Wenn die Einnahmen aus allen WGB nicht 35.000 Euro p.a. übersteigen, dann wird von einer Besteuerung mit KSt und GewSt abgesehen, §64 Absatz 3 AO.

Übersteigen die Einnahmen 35.000 Euro p.a. wird auf den Gewinn KSt und GewSt fällig. Es gibt aber Freibeträge von 5.000 Euro bei beiden Steuern (§24 KStG, §11 GewStG)

Wenn die Sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb gelten, dann besteht die Möglichkeit die Einnahmen aus Werbung mit pauschal 15 % der Netto-Einnahmen zu versteuern.

Es dürfen dann allerdings keine Aufwendungen mehr abgezogen werden (§64 Absatz 6 AO)

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Verluste im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Liegen mehrere WGB vor, dann dürfen Gewinne mit Verlusten anderer WGB verrechnet werden.

Entstehen Verluste im WGB, die nicht mit Gewinnen anderer WGB ausgeglichen werden können, sondern nur mit Mitteln aus den steuerbegünstigten Bereichen des Vereins, liegt ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot vor.

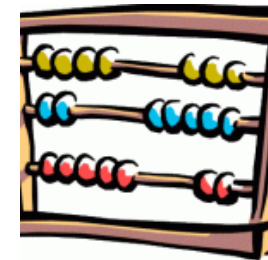
Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!

Ausnahmen:

- Innerhalb der letzten 6 Jahre wurden dem gemeinnützigen Bereich genügend Mittel zur Verfügung gestellt, wie das Verlustjahr entzogen hat
- Der Verlust ist durch Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden
- Ursächlich ist eine Fehlkalkulation
- Innerhalb von 12 Monaten werden die Mittel wieder zugeführt (Bei Gründung 3 Jahre)
- Es bestehen noch Rücklagen im WGB

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Buchführung / Aufzeichnungen



Der Vorsitzende des Vereins ist als Gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

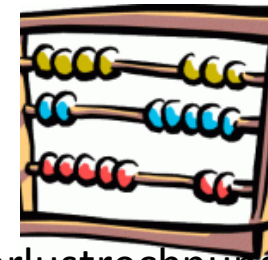
Das BGB verpflichtet den Vorstand zu einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zwecks Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern (Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach §4 Absatz 3 EStG).

Das Handelsrecht regelt die Buchführungspflicht für Kaufleute. Da Vereine i.d.R. keine Kaufleute sind, ergibt sich hieraus keine Buchführungspflicht. Ausnahme WGB!

Für Zwecke der Besteuerung sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen und eine Einnahme-Überschuss-Rechnung für alle vier einzelnen Bereich zu erstellen, §§ 63,140AO.

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Buchführung / Aufzeichnungen WGB



Aus den Aufzeichnungspflichten wird eine Pflicht zur Buchführung, welche die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz + Gewinn- und Verlustrechnung) beinhaltet, wenn

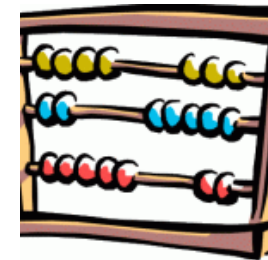
- die Umsätze einschl. steuerfreier Umsätze mehr als 500.000 Euro p.a. betragen oder
- der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt (§141 AO).

Bei einmaligem Überschreiten kann auf Antrag von der Buchführungspflicht abgesehen werden (§148AO).

[Vordruck Überschussermittlung.pdf](#)

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Aufzeichnungspflichten (§§143ff AO)



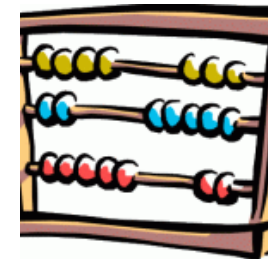
Warenein- und ausgänge, welche der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für Zwecke des Verbrauchs oder der Weiterveräußerung entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag des Wareneingangs/-ausgangs
- Name/Firma und Anschrift des Lieferanten/Kunden
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis
- Hinweis auf Beleg

Der Warenausgang muss nur aufgezeichnet werden, wenn an andere gewerbliche Unternehmer geliefert wird

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Aufzeichnungspflichten (§§22ff UStG)

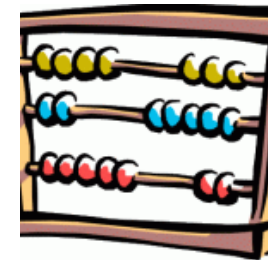


Für Zwecke der Umsatzsteuer sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Vereinbarte Entgelte für erbrachte Leistungen getrennt nach Steuersatz
- Vereinnahmte Entgelte/Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Leistungen
- Bemessungsgrundlage
- Unberechtigte und unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer
- Entgelte für Leistungen, die an den Verein erbracht wurden
- Bemessungsgrundlagen für Einfuhren/innergemeinschaftliche Erwerbe
- Leistungsempfänger bei §13b-Fällen

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Weitere Aufzeichnungspflichten



Steuerrechtlich sind weitere Aufzeichnungen zu führen:

- Wirtschaftsgüter des Anlage-/Umlaufvermögens, §4 Absatz 3 EStG
 - Tag der Anschaffung/Herstellung und die Höhe der Aufwendungen
- Spezielles Verzeichnis für Wirtschaftsgüter des Sammelposten, §6 Absatz 2a EStG
- Spezielles Verzeichnis bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, §7a Absatz 8 EStG
- Separate Aufzeichnungen für Bewirtungsaufwand, Geschenke, Gästehäuser, Jagd und Fischerei, Segel- und Motoryachten, §4 Absatz 7 EStG

Steuerpflicht & Rechnungslegung

Anforderungen an die Buchführung (§§145,146 AO)

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Vereins machen kann.

- Lebende Sprache
- Keine nachträglichen Veränderungen dürfen möglich sein
- Vollständig, formal richtig, zeitgerecht und geordnet
- Verwendete Software muss GoB-konform sein
- Spezielle Exportfunktion für Betriebsprüfungen
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab Beginn des Geschäftsjahres in dem die letzten Aufzeichnungen vorgenommen wurden

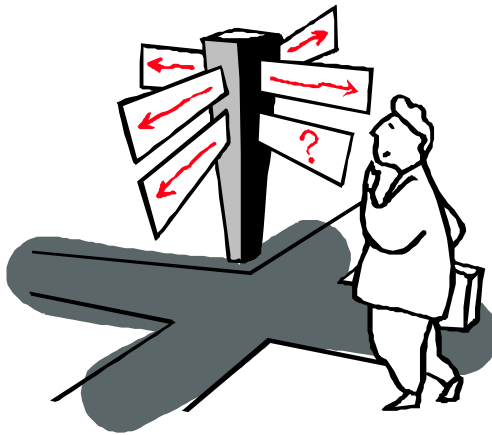
Steuerpflicht & Rechnungslegung

Mängel an der Buchführung

Mögliche Konsequenzen, wenn die Buchführung Mängel aufweist:

- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- Durchsetzung der Pflichten durch Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro
- Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren oder Geldstrafen
- Geldbußen
- Auflagen für die Zukunft
- Verlust der Gemeinnützigkeit

Inhalt



Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sponsoring

Spenden

Sponsoring

Was ist Sponsoring, was sind Spenden?

Unter **Sponsoring** wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen [...] Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. (BMF-Schreiben vom 18.02.1998)

Spenden liegen vor, wenn der Sponsor Zuwendungen an den Verein zur Förderung der **Steuerbegünstigten Zwecke** (Verwendung im ideellen Bereich!!!), **ohne Rechtspflicht** (es gibt keinen Sponsoring-Vertrag) und **ohne Gegenleistung** erbringt.

Sponsoring

Ertragsteuerliche Behandlung beim VEREIN

Die Einnahmen können sein:

- Steuerfreie Einnahmen in der Vermögensverwaltung
- Steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus Sponsoring sind u.A.

- Hinweise auf Plakaten, Veranstaltungskatalogen, Fahrzeugen + anderen Gegenständen
- Bandenwerbung
- Trikotwerbung
- Stadionzeitung/Vereinszeitung
- Lautsprecherdurchsagen
- Homepage

Sponsoring

Ertragsteuerliche Behandlung beim VEREIN

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung:

Liegen vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist oder

Der Sponsor z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist. Dieser Hinweis kann Unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung**, erfolgen. Kriterien können sein: Größe, Auffälligkeit, Häufigkeit
Der Verein darf nicht aktiv an der Werbemaßnahme mitwirken.

Sponsoring

Ertragsteuerliche Behandlung beim VEREIN

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung – BEISPIELE:

- Namenswerbung durch den Sponsor selbst
 - Firma Meyer unterstützt den SV Musterstadt
- Auf Einladungen des Vereins steht der Hinweis
 - Mit freundlicher Unterstützung durch Firma Müller
- Benennung eines Saals in einem Museum nach dem Sponsor
 - BMW-Saal
- Logo des Sponsors auf der Vereinshomepage **ohne Link**
- Sponsor stellt einer Jugendmannschaft einen Trikotsatz zur Verfügung – keine Werbewirkung mangels Zuschauerinteresse

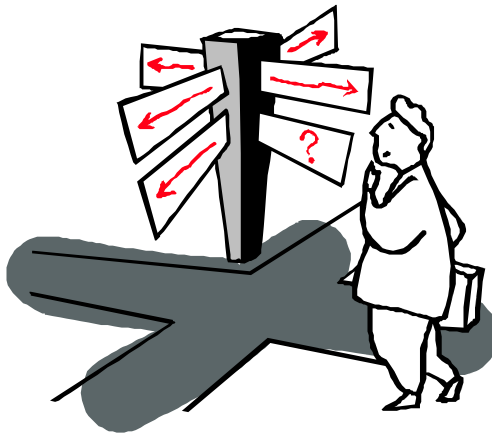
Sponsoring

Ertragsteuerliche Behandlung beim VEREIN

Steuerpflichtige Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
Immer, wenn der Verein bei der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt.

Liegt Sponsoring vor, dann darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden und es fällt i.d.R. Umsatzsteuer an!

Inhalt



Steuerpflicht & Rechnungslegung

Sponsoring

Spenden

Anforderungen an die Spende

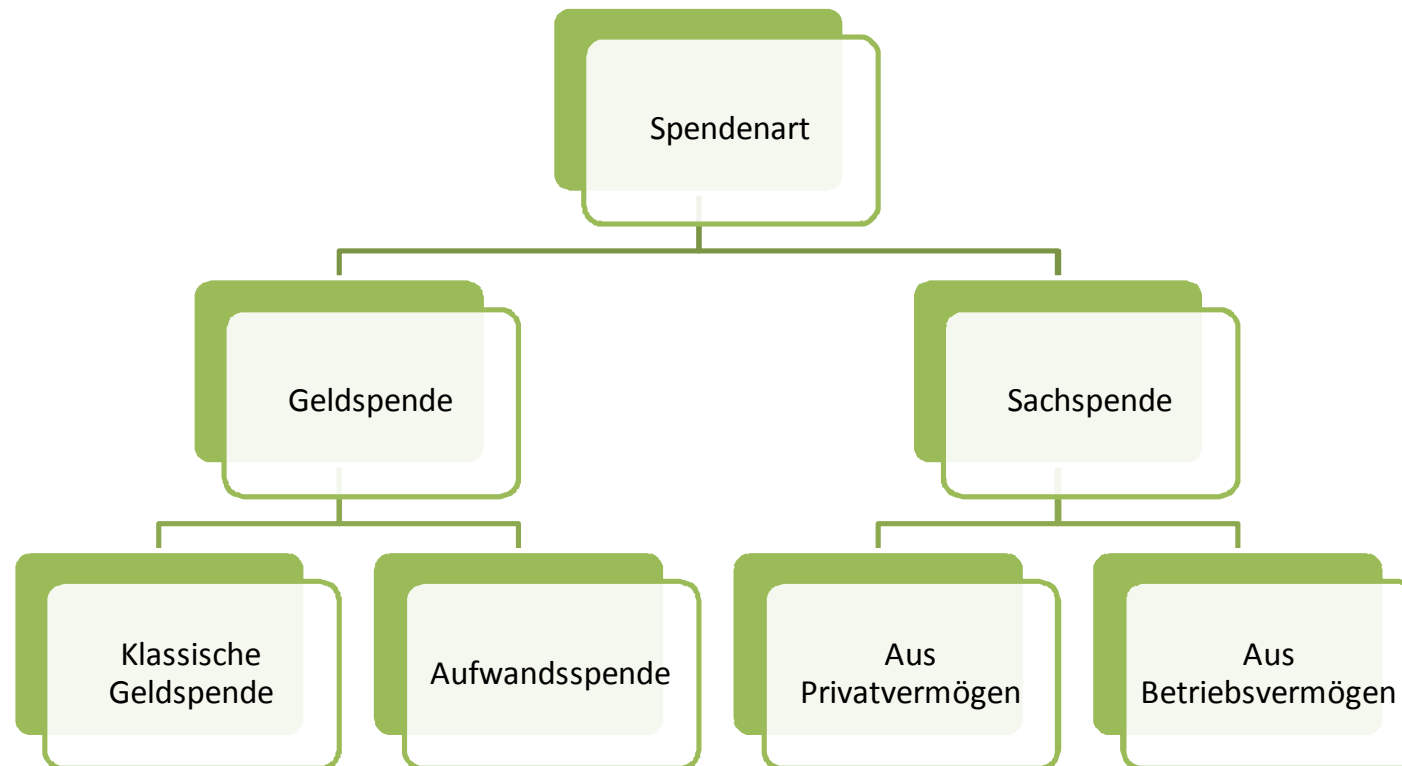
Die einem gemeinnützigen Verein zufließende Spende unterliegt nicht der Besteuerung. Ob der Spender seine Spende absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Freiwilligkeit
 - Spenden, die als Auflage geleistet werden, z.B. Vermächtnisaufgabe oder im Rahmen
 - eines Strafverfahrens, sind nicht freiwillig
- Keine Gegenleistung
 - Werbewirkungen sind eine Gegenleistung (z.B. Gutscheine bei einer Tombola oder
 - das Aufhängen von Bannern

Anforderungen an die Spende

- Ideeller Bereich
 - Die Spende darf nicht in die Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe geleistet werden
- Spendenbescheinigung
 - Dem Verein muss im Zeitpunkt der Spende ein gültiger Freistellungsbescheid/vorläufige Bescheinigung vorliegen, damit er eine Spendenbescheinigung nach jeweiligen **aktuellem Muster** erteilen darf

Spendenarten



Spendenarten



Spendenarten

Folgende Mitgliedsbeiträge sind nicht als Spende abziehbar:

- Körperschaften, die den Sport fördern
- Körperschaften, die kulturelle Betätigungen, welche in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördern
- Körperschaften, die Heimatpflege und Heimatkunde fördern
- Körperschaften, die die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, u.a. fördern

Es Bedarf im Einzelfall immer einer Prüfung.

Wert der Spende - Geldspende

A. Klassische Geldspende

B. Aufwandsspende

Verzicht auf Tätigkeitsvergütung z.B. verzichtet der Jugendtrainer auf seine Übungsleitervergütung oder ein Handwerker auf seine Rechnung

Hierbei ist aber einiges zu beachten:

1. Vergütungsanspruch muss schriftlich fixiert sein (Satzung oder Vereinbarung) und zwar vor Beginn der Tätigkeit – rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt
2. Verzichtserklärung muss schriftlich, zeitnah und nachträglich erklärt werden
3. Wirtschaftliche Verhältnisse (Vermögen) des Vereins müssen die Vergütung zulassen
4. Vergütungsanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts begründet sein
5. Anspruch muss rechtswirksam einklagbar sein

Wert der Spende - Sachspende

Sachspenden aus dem Privatvermögen

- Die Bewertung erfolgt zum **Gemeinen Wert** (Verkehrswert)
- Bei neuen Gegenständen entspricht dies dem Kaufpreis
- Bei gebrauchten Gegenständen hat eine Schätzung zu erfolgen (Kriterien: Alter, etc)

Achtung Ausnahmetatbestand: (§10 Absatz 3 Nr. 3 EStG):

Abweichend vom Gemeinen Wert sind maximal die fortgeführten Anschaffungskosten (Kaufpreis abzüglich Abschreibungen) anzusetzen, wenn der gespendete Gegenstand im Zeitpunkt der Spende einen Besteuerungstatbestand erfüllen würde, wenn es sich um einen Verkauf handeln würde.

Wert der Spende - Sachspende

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit dem Entnahmewert (Teilwert, d.h. Wiederbeschaffungskosten) zuzüglich bei der Entnahme angefallender Umsatzsteuer.

Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn der Gegenstand unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (§6 Absatz 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 EStG)

Die Spendenbescheinigung

Es sind zwingend die Spendenformulare nach Muster des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Ab spätestens 1.1.2013 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 30.08.2012.

Formulare im Internet unter: www.formulare-bfinv.de oder www.stewoda.de

Neben den Formularen werden im Schreiben vom 30.08.2012 auch Anforderungen an die Verwendung und Pflichten des Vereins gestellt, z.B.

- Umformulieren gegenüber den Muster sind unzulässig
- Danksagungen nur auf der Rückseite der Bescheinigung erlaubt
- Die Größe darf eine DIN A4 Seite nicht übersteigen
- Angabe des Betrages in Worten und Ziffern
- Duplikat muss beim Verein aufbewahrt werden
- Belege für Bewertung der Sachspenden sind aufzubewahren
- Es sind auch Sammelbestätigungen zulässig

[BMF-Schreiben vom 30-08-2012 Spenden.pdf](#)

Spendenhaftung

Ausstellerhaftung:

Beinhaltet die vorsätzlich oder grob fahrlässige Ausstellung einer falschen Spendenbescheinigung, z.B. Angabe überhöhter Wert bei Sachspenden oder Spendenbescheinigung, obwohl gar keine Spende getätigt wurde.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung, wer in Anspruch genommen wird. Die Haftungssumme beträgt 30% bzw. 45% der Spendensumme.

Spendenhaftung

Veranlasser Haftung:

Zuwendungen werden nicht für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (ideeller Bereich) sondern für die wirtschaftlichen Bereiche verwendet, z.B. Renovierung der Vereinsgaststätte.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist gesetzlich fixiert. Vorrangig ist der Verein in Haftung zu nehmen. Nur wenn dieser nicht zahlen kann, wird die natürliche Person belangt.

Darüber hinaus kann der Missbrauch durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Daniel Fischer
Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 942 8550
d.fischer@stewoda.de
www.stewoda.de